

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

133.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 13. Februar 1850.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herrn Regierungsrath Heldman und Geheime Regierungsrath Piderit.

Inhalt: Separaterklärung des Abg. Stuckmann zum Gesetz über die Eidesleistung. Anträge des Abg. Meyer Zuspich zu der Landstraße von Gastrup nach Schötmar und Befreiung der Bewohner von Barenholz von der Chausséegeldsbezahlung am Bruchkrug betr. Antrag des Abg. Sagemeister: Ablösung der Fischereigerechtigkeit betr. Ansprache des Herrn Geheimen Regierungs- rath Piderit, seine Erwählung zum Vertreter des Fürstenthums im Staatenhause betr. Weitere Berathung und Beschlußfassung über Vorbereitung einer Einkommensteuer. Zweite Lesung der Verfassung.

Der Landtagsarchivar hatte wegen Unwohlseins sich beurlaubt und war deshalb das Protocoll aus voriger Sitzung nicht zu verlesen.

Der Abg. Stuckmann gab folgende Separaterklärung zu seiner Abstimmung im Protocoll vom 7. d. M. ab:

Ich habe deshalb gegen das Gesetz wegen der Eidesleistung gestimmt, weil ich den Eid erstens nicht als einen politischen, sondern als einen religiösen Act betrachte, also darnach der Eid confessionell geleistet werden muß; zweitens halte ich es unverträglich mit meinem Gewissen, hierbei meine confessionelle Ueberzeugung nicht aussprechen zu dürfen, weil gerade hierbei Glaube und Gewissen am engsten mit einander in Berührung kommen; dann drittens halt ich es umsomehr nothwendig, sowohl in politischer als in religiöser Hinsicht, daß der Eid confessionell ausgesprochen wird, namentlich eben in einer Zeit wie die Unsrige, wo Irrthum und Lüge nicht allgemein verabscheut wird, sondern sogar öffentlich gepredigt und Letzteres geduldet wird; viertens auch darum nicht, weil alle Staaten, wo man mit dergleichen Dinge geglaubt hat, Vorschritte zu machen, traurige Exempel liefern. Schließlich halt ich es nothwendig zum öffentlichen Bekenntniß, namentlich zum Bekenntniß des lebendigen Christen, „da in keinem andern

Namen Heil, auch kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben ist, darin sie sollen selig werden, als allein der Name Jesu Christi, daß er den Eid confessionell leistet.

Anm. Epheser 4 Vers 14 bis 25.

F. P. Stuckmann.

Der Abg. Meyer stellte nachfolgende Anträge:

Von der von Alberdissen nach Ninteln führenden Chaussee ist über Gassrup ein Weg nach Schötmär in Angriff genommen, welcher das Amt Hohenhausen in einer Länge von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden durchschneidet und daselbst die Dörfer Lüdenhausen, Herbrechtsdorf, Siliren, Hohenhausen, Talle, Kirchheide berührt; er soll als Communal-Weg in chausseemäßigen Stand gesetzt werden. Das Amt Hohenhausen hat mit großen Opfern der ihm aufgebürdeten Last sich unterzogen; die zum Wegbau gesetzlich und extraordinair bestimmten Einnahmen der Amtsgemeindekasse ausschließlich dazu verwendet und noch im vorigen Jahre 1500 Rthl. aufgeliehen, um damit fällige Terrain=Entschädigungen zu gewähren. Es sind im Amte Hohenhausen bereits $2\frac{1}{2}$ Stunden Wegestrecke in chausseemäßigen Stand gesetzt, und noch 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde Weges zu vollenden.

Die zum Communal=Wegebau gesetzlich aufzubringenden Steuern werden durch die Unterhaltungskosten der bereits vollendeten Wegestrecke, sowie durch die Verzinsung und terminliche Abtragung des aufgeliehenen Capitals fast erschöpft und nur eine kleine Summe kann für die nächsten Jahre zur Fortsetzung dieses Weges aus der Amtsgemeindekasse verwendet werden. Dazu kommt aber die dringende Nothwendigkeit eines zweiten fast nicht weniger erheblichen Wegebaues. Es wird nämlich von der bei der Niedermühle herführenden Blothor=Erder Chaussee ein Communal-Weg zum Anschluß an die Lemgo=Nintelner Chaussee über Galdorf angelegt. Von diesem wird ein pp. $1\frac{1}{2}$ Stunde langer Weg über Bentorf, Harkemissen nach Hohenhausen beabsichtigt, wodurch eine mit Blotho, Erder u. s. w. eben so nothwendige als für den allgemeinen Verkehr nützliche Verbindung hergestellt wird. Die Dörfer Bentorf und Harkemissen sind durch ihre während des größeren Theiles des Jahrs unfahrbaren Wege fast von allem Verkehr abgeschnitten. Deren Forderung, jenen Communal-Weg in Angriff zu nehmen, ist daher eine gerechte und billige. Der Gemeinderath des Amtes Hohenhausen kann ihr aber vor Vollendung der nach Schötmär führenden Landstraße nicht entsprechen. Diese ist für die Ämter Sternberg, Hohenhausen und Schötmär, wo sie sich an den von Schötmär nach Derlinghausen führenden s. g. Communal-Weg anschließt, ein dringendes Bedürfnis. Es kann lediglich nur als eine willkürliche Bestimmung gehalten wer-

werden, daß ihr der Character eines Communal-Weges beigelegt ist, da sie, wenn sie erst vollendet ist, dem großen allgemeinen Verkehr angehört.

Mir ist zwar bekannt, daß die Finanz-Lage der Landcasse bedrängt ist, ich glaube aber nicht, daß gerechte Anforderungen deshalb unberücksichtigt bleiben dürfen, zumal, wenn durch die Vollendung jener Landstraße dem Bedürfnis eines großen Theils des Landes entsprochen wird. Aus Rücksicht auf die Bedrängnis der Landcasse unterlasse ich gegenwärtig den Antrag, gedachte Landstraße als Landes-Chaussee zu erklären und als solche zu vollenden. Wie aber zu dem unter ganz gleichen Verhältnissen stehenden von Schötmar nach Derlinghausen führenden Communal-Weg jährlich 1000 Rthl. aus der Wegebaukasse beigelegt werden, so glaube ich, daß das Amt Hohenhausen einen gleichen Anspruch zu machen berechtigt sei.

Ich beantrage:

der Landtag bewillige zur Vollendung der von Gastrup durch das Amt Hohenhausen nach Schötmar führenden Landstraße einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthl.

Detmold, den 10. Februar 1850.

Meyer.

Obigem Antrage treten bei:

Kloße. Stuckmann.

Von Varenholz führt bis zu der pp. 15 Minuten entfernten hessischen Landesgränze durch Stemmen eine Chaussee, welche hessischer Seite nicht fortgesetzt ist. Erst zu Möllenbeck gelangt man auf die nach Rinteln führende hessische Chaussee und muß daselbst für eine Meile Chausseegeld bezahlt werden. Beim Ausgang aus Varenholz wird Chausseegeld für $\frac{1}{2}$ Meile erhoben; diese Variäre liefert einen Brutto-Ertrag von pp. 30 Rthl. jährlich. Die Bewohner von Varenholz zahlen für die Benutzung der Chaussee bis zur hessischen Landesgränze nichts, wenn sie diese nicht überschreiten, müssen aber, fahren sie nach Möllenbeck und dem $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Rinteln, das tarismäßige Chausseegeld bezahlen. Dieses stellt sich demnach als eine Steuer für den Verkehr mit Hessen dar und ist um so unbilliger, als hessischer Seite die lippische Chaussee nicht fortgesetzt ist und demohnerachtet von Varenholz bis Rinteln, mithin für $1\frac{1}{2}$ Stunden das tarismäßige Chausseegeld für 2 Meilen gezahlt werden muß. Ueberdem muß Varenholz die Kosten seines Straßenpflasters allein tragen.

Mehrere Vorstellungen der Bewohner von Varenholz um Befreiung von diesem Chausseegelde, welches nicht einmal einer Controлле unterworfen ist, da der Erheber nicht wissen kann, ob der Reisende innerhalb des

lippischen Gebiets bleibt, in welchem Fall kein Chauffeegeld bezahlt zu werden braucht, sind von Fürstlicher Regierung abschläglich beschieden.

Ich beantrage:

der Landtag beschließe, daß die Bewohner von Varenholz in der Barrière am Bruchkrüge von Bezahlung des Chauffeegeldes befreit werden sollen.

Detmold, den 10. Februar 1850.

Meyer.

Der Abg. Hagemeister stellte den nachfolgenden Antrag: die Vorlage eines Gesetzes über Ablösung der Fischereigerechtigkeit auf Bächen und Flüssen betr.:

Unter Bezugnahme auf eine beim Beginn des Landtages überreichte Petition mehrerer Bewohner des Amtes Brake und in Berücksichtigung, daß die Ausübung der Fischerei auf den Bächen und Flüssen, nicht allein den angrenzenden Grundstücken vielfach zum Nachtheil und zur Beschwerde gereicht, sondern auch außerdem mit der Ausführung des, für die Cultur des Landes so wichtigen Gesetzes, über Regelung der Flußbeete und Befloßung der Wiesen, vielfach in Widerstreit geräth, stelle ich den Antrag:

Der Landtag möge Fürstliche Regierung um die Vorlage eines Gesetzes ersuchen, wodurch die Fischereigerechtigkeit auf den Bächen und Flüssen im hiesigen Lande für die angrenzenden Grundbesitzer für ablösbar erklärt wird.

Detmold, den 13. Februar 1850.

Hagemeister.

Die Anträge des Abg. Meyer wurden an die Wegebaucommission, der des Abg. Hagemeister an die Ablösungscommission verwiesen, und bei letzter Gelegenheit zugleich beschlossen, daß eine im Antrage erwähnte Petition (früher an die Commission wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit verwiesen) gleichfalls von der Ablösungscommission in Berücksichtigung genommen werden sollte.

Herr Geh. Regierungsrath Piderit hielt eine kurze Ansprache, worin er für das ihm bewiesene, ehrende Vertrauen, mit welchem der Landtag ihn zum Vertreter des Fürstenthums im Staatenhause erwählt, seinen Dank sagte. Er mögte die Schwierigkeiten bei dem Werke, das dort gebaut werden sollte, nicht verkennen; theilte jedoch auch nicht die Hoffnungslosigkeit vieler Anderer. Er würde nach seinen Kräften mitwirken, daß eine endgültige Verfassung zu Stande käme.

Im Beginne der Tagesordnung sprach zu der vorliegenden Schlußfrage
der

der Abg. Meyer gegen den Schluß der Diskussion über die Berichte wegen einer Einkommensteuer, und wurde der Schluß abgelehnt.

Im Verfolge der gestrigen Rednerliste verbreitete sich der Abg. Tenge darüber, daß die Arbeitskräfte ein 5 bis 6 Mal größeres Capital repräsentirten als das Grundvermögen, oder, was gleichbedeutend, als das übrige Vermögen. Eine einzuführende Classensteuer wäre darum nicht ein Rückschritt, wie der Abg. Tappe gesagt hätte. Es wäre dieß eine angemessene Einkommensteuer — selbst wenn es eine Personensteuer genannt würde.

Diese Classensteuer wäre die erste und sicherste Grundlage für eine nöthige Steuerreform; denn wenn man dabei zu weit griffe, so würden etwa Rückschritte nöthig und das wäre für ein Steuersystem sehr von Nachtheil. Die Einkommensteuer müßte nicht plötzlich zu hoch gegriffen werden. Er wollte darum nur eine Ergänzungssteuer. Und vor Allem: was besteuert wäre, wie Grund und Boden und Gewerbe, das könnte nicht doppelt besteuert werden. Er empföble deshalb vorerst die Einleitung der Sache nach dem Vorschlage der Majorität, wobei er aber noch zu bevortworten hätte, daß er das fundirte Vermögen der Ausländer hier im Lande auch wollte herangezogen sehen.

Der Abg. Klocke sprach gleicherweise für das Majoritätsersachten. Er wollte eine Ausgleichung der Besteuerung mittelst der beabsichtigten Ergänzungssteuer, und stellte den Antrag: den Namen Classensteuer zu streichen und dafür Einkommensteuer zu setzen.

Der Abg. Meyer: die Etats brächten ein Deficit, welches voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht geringer sein würde. Darum wäre es nöthig, sämtliche Steuerkräfte, wie bisher z. B. bei Staatsdienern und Kapitalisten noch nicht geschehen, auch heranzuziehen. Ueberhaupt müßte die Steuerkraft zur Norm dienen, und dieser Grundsatz führte denn auf die progressive Einkommensteuer. Schwierigkeiten ließen sich bei einer solchen allgemeinen Einkommensteuer nicht verkennen. Aber ebensowenig ließe sich leugnen, daß z. B. auch der Grundbesitzer eine noch weitere Steuerkraft hätte. Dieß bestätigte schon bei uns der immer gestiegene Wohlstand der Grundbesitzer. Und könnte er darum die Contribution von Grund und Boden zwar wohl beibehalten, aber für einen vollends richtigen Steuerfuß in ihrer jetzigen Anlage nicht halten, weil zumal die saalbuchemäßigen Größen und ebenso der Reinertrag zu gering verzeichnet wären. Demnach genügte ihm das Majoritätsersachten nicht, obgleich er mit Modificationen für eine Classensteuer sein könnte, zumal die Theilnahme an politischen Rechten damit sich erweiterte. Er müßte aber gegen das Majoritätsersachten den Tadel aussprechen, daß es die Sache hinausshöbe, welche so eilig wäre, daß sie schon
in

in diesem Jahre ihre Erledigung finden müßte. Er könnte aber auch dem Minoritätsachten nicht beipflichten. Darnach sollte auch todtes Vermögen, wie z. B. Mobilien, besteuert werden, welches statt allen Ertrages noch jährliche Zuschüsse und Unterhaltungskosten forderte. Man könnte mit Nichten ein solches todtes Vermögen in ein ertragsfähiges verwandeln, weil es ja nicht entbehrt werden könnte. Es müßte dann wenigstens erst abwartet werden, daß dieß geschehen wäre. Und könnte er deshalb nur dafür stimmen, daß der Regierungsentwurf selbst in Berathung genommen würde.

Der Abg. Petri I.: das Minoritätsachten wollte das ganze Steuersystem mit einer allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer reformiren. Davon unterschiedlich wollte der Regierungsentwurf zwar die Grund- und Gewerbesteuer beibehalten, aber, ebenso wie die Minorität, eine genaue Erforschung des Einkommens und Vermögens, nöthigenfalls mit einem streng inquisitorischen Verfahren. Und davon wiche weiter die Majorität des Ausschusses ab, indem sie das Einkommen und Vermögen nicht auf das genaueste untersuchen, sondern auf eine schonendere Weise mittelst einer Einschätzungscommission in ohngefähre Klassen eingeschätzt haben wollte. Dieß wäre jedenfalls zunächst genug, weil der dringendste Zweck: einestheils das Deficit zu decken und andertheils: daß keiner steuerfrei ausginge, damit erreicht würde. Ueberdem wäre dieß auch ausführbar. Und die Einrichtung nach den anderweiten Vorschlägen der Minorität — so wünschenswerth wie sie auch erscheinen könnte — wäre noch jederzeit gescheitert. Darum wäre es auch grade umgekehrt, wie nach der Ansicht des Abg. Meyer. Die Einrichtung nach dem Gutachten der Majorität — diese könnten wir bald in's Leben führen. Denn auch nach dem Regierungsentwurf läge ja noch kein Steuergesetz selbst vor. Und das Majoritätsachten gieng nun schon gleich weiter auf das Princip für das Gesetz.

Was die Aufnahme beträfe, die ein solches Gesetz im Lande finden sollte, und die Aeußerung des Abg. Tappe anlangend: daß eine Klassensteuer unpopulär wäre; so hätte er nur an dies Sprichwort zu erinnern: sterben und steuern — müssen wir Alle. Keine Steuer wäre wol populär. Aber im Vergleich zu der beabsichtigten milderen Klassensteuer — nun da würde eine allgemeine Einkommensteuer erst noch viel mehr unpopulär sein, schon wegen ihres inquisitorischen Characters.

Der Herr Regierungsrath Feldman erinnerte daran, daß, wie gestern bevortwortet, die Zeit gekommen, wo er wegen eines nicht mehr abzustellen gewesenen anderen Geschäfts an der Verhandlung weiter Theil zu nehmen behindert wäre. Er hätte indeß auch nur noch immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß das Gutachten der Majorität im Vergleich gegen den

Regie-

Regierungsentwurf nicht scharf genug jedes Vermögen und Einkommen ermittelt sehn wollte. Es wollte nur Gruppen bilden und auf weitere Unterschiede keine Rücksicht nehmen. Das würde nicht tief eingehn. Aber allerdings wäre es richtig, daß man auf diese Weise rascher zu einem Ziele gelangen könnte, insonders auch weil die Contributionscataster nach solchen Gruppen leichter und in viel kürzerer Zeit aufgestellt werden könnten.

Es wurde der mehrfach abgelehnte Schluß angenommen, ohne daß die schon gestern zum Wort Eingeschriebenen sämmtlich an die Reihe gekommen waren.

Der Abg. Echterling brachte den bei der Schlußfrage ihm vorbehalten gebliebenen Antrag ein:

„Wer kein jährliches Einkommen von 150 Rthl. hat, soll von
„der Klassensteuer frei bleiben.“

Der Antrag: bei dem Gegenstande der Tagesordnung wegen Behinderung des Regierungskommissarius hier abzubringen, blieb in der Minorität, und sprachen die Berichterstatter, nachdem der Herr Regierungsrath Feldman sich entfernt hatte.

Der Abg. Hausmann für die Minorität. Die von der gebliebenen Minorität vertretenen Ansichten waren bis vor der letzten Sitzung des Ausschusses, an der er, der Redner, zufällig nicht Theil genommen, in der Majorität gewesen. Dies würde der Berichterstatter der Majorität vielleicht zu motiviren haben.

Bisher wäre nur der Grundbesitz und die Consumption besteuert gewesen. Das wäre ungerecht. Selbst Kirchen- und Communalsteuern lasteten allein auf dem Grundbesitz. Darum wollte das Minoritätsachten eine grundsätzliche Umgestaltung des Steuerwesens. Dafür läge auch im Regierungsentwurf ein Zugeständniß vor, indem dieser für künftig wollte, daß nach den Steuerkräften überhaupt beigesteuert werden sollte. Die Mitglieder der Versammlung hätten die Richtigkeit dieses Grundsatzes auch nicht zu bestreiten gehabt. Man wollte eine auf die Steuerkräfte überhaupt gegründete Einkommen- und Vermögenssteuer nur für unausführbar halten. Aber diese Einwendung wäre ja ganz unbegründet. Die Ausführbarkeit des Minoritätsachtens wäre ja der des Majoritätsachtens völlig gleich. Und ausgeführt wären auch schon die Grundsätze des Minoritätsachtens z. B. in Hamburg — in der Schweiz.

Die einzelnen Anfechtungen, welche das Minoritätsachten erlitten, wären eben wenig begründet. Denn so wie auch bei der Grundsteuer nicht auf das gegangen würde, was der Grund und Boden aufgebracht hätte, sondern ermittelt würde, was er aufbringen könnte; so wäre es

es auch richtig bei der Einkommensteuer. So wie Jemand Grundsteuer bezahlen müßte, wenn er ein betreffendes Grundstück auch uncultivirt ließe, so könnte er auch Steuern von einem Kapitale baaren Geldes, wenn er auch dasselbe nicht benutzte und im Kasten ließe. Und werthlose Sachen hätten wir nicht, denn der Besitz von Sachen, welche Nichts aufbrächten, gewährte ja doch den Genuß von diesen Sachen; und von dem Werth nach dem Marktpreise könnte immer Jeder Steuer zahlen.

Was davon gesagt wäre, daß die Einkommensteuer zu Defrauden veranlassen würde, träfe die Klassensteuer gleichermaßen.

Daß die Reichen auswandern würden, wäre eine eitle Furcht. Dies hätte auch so geheißen, als in Genf die Einkommensteuer eingeführt wäre; aber die Reichen wären auch dort nie ausgewandert.

Die Klassensteuer, wie nach dem Majoritätsgutachten, wollte nur den Grundsatz wieder aufgeben — wollte die Reichen doch noch nicht nach ihren Kräften besteuern und nur die niedern Klassen noch weiter heranziehen, da doch diese letzteren schon durch die Salzsteuer z. B. und durch die andern Consumptionssteuern genug getroffen würden und, z. B. so weit es verschuldete Stättebesitzer wären, zur Grundsteuer herangezogen würden, ohne alle Rücksicht auf diese Last.

Man würde von der Nichtigkeit der Grundsätze des Minoritätsachtens sich desto mehr überzeugen, wenn die Commünen nur anfangen möchten, die Communal- und Kirchensteuern darnach zu heben.

Und überhaupt: die Regierung hätte einen freisinnigen Entwurf vorgelegt. Durch Annahme des davon zurückgehenden Gutachtens der Ausschussmajorität würden umso mehr die Wünsche und Erwartungen der Bevölkerung des Landes nur getäuscht. Er empföhl demnach das Minoritätsachten. Die dazu nöthigen Ermittlungen würden auch ebenso rasch geschehn können.

Der Abg. Schüz als Berichterstatter der Majorität: die Majorität des Ausschusses bestritt nicht, daß die Einkommen- und Vermögenssteuer nach Absicht des Regierungsentwurfs und des Minoritätsachtens theoretisch richtig wäre. Er nannte sie auch nicht practisch unausführbar, sondern nur practisch höchst schwierig. Sonst würde sie schon längst gehandhabt sein in manchen Staaten wo man des Geldes bedürfte; denn mit dieser Steuer könnte man Geld erpressen. Aus diesem Grunde empföhl die Majorität ihre vorbereitende Maßregel — und aus diesem Grunde wäre es denn auch, daß die Abgeordneten Hagemeister und Böhmer mit ihm, dem Berichterstatter, von dem Gutachten der Minorität zurückgetreten wären. Eine Annahme des Minoritätsachtens würde die Sache auf 10 oder 15 Jahre hinauschieben. Die Majorität wollte, was sich auch leicht und sofort ausführen

führen ließe. Sie wollte vor Allem erst auch Steuer von denen, die jetzt steuerfrei ausgingen. Darauf käme es ja vorzugsweise an.

Die Maßregel der Majorität — man möchte sie nun nennen wie man wollte — sie sollte eben vorbereiten, sollte einen Uebergang bilden zu der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Einkommensteuer. Mehr wäre noch nicht nöthig. Darum genügten die Vorschläge der Majorität. Und ihre Vorschläge könnten noch dies Jahr gleich ins Leben treten. Um so mehr empföhlte er die Annahme des Majoritätsachtens, weil es dazu auch demnächst noch freistünde, alles weiter aufzunehmen, was die Abg. Hausmann und Meyer beantragen wollten.

Nachdem hiernächst noch vielseitige Discussion zur Fragestellung namentlich in der Hinsicht geschehn, ob der Regierungsentwurf und das Minoritätsachten je besonders zur Abstimmung kommen könnten, und nachdem für letzteres durch einen besondern Beschluß entschieden worden war, wurde sodann in namentlicher Abstimmung (auf des Abg. Hausmann Antrag) das Majoritätsachten mit 16 — 9 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür mit Ja die Abgeordneten: Schierenberg, König, Hagemeister, Stückmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer und Oberbracht; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Echterling, Leizmann und Tappe.

Abg. Echterling brachte seinen Antrag in Erinnerung. Derselbe wurde für unzulässig gehalten und nach einer dieserwegen geschehenen vielseitigen Discussion in namentlicher Abstimmung hier nunmehr und zwar mit 14 — 11 Stimmen für unzulässig erklärt, indem für die Zulassung mit Ja nur die Abg. Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer und Bornemeyer, die übrigen mit Nein dagegen stimmten. Hiernach wurde der Gegenstand mit Annahme des Majoritätsachtens, weil es dazu einer Special-Berathung nicht bedürfte, für erledigt angenommen, und sodann im Verfolg der Tagesordnung zur zweiten Lesung der Verfassung geschritten.

Zu Artikel 8 stellte der Abg. Leizmann den Antrag; neben den selbstständigen, dazu eingesetzten Behörden „die Geschwornen“ ausdrücklich mit zu benennen, als diejenigen, welche die richterliche Gewalt auszuüben hätten; blieb jedoch in der Minderzahl.

Zu Art. 51 beantragte der Abg. Stückmann die Streichung des weiteren Inhalts nach den beiden ersten Zeilen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Art. 59 beantragte der Abg. Hagemeister: den Betrag der Tagelöhner auf 2 Rthl. zu setzen; blieb jedoch in der Minorität.

Abg. Meyer beantragte zu Art. 103 die Streichung. Der Inhalt des Artikels wäre die Revolution selbst, welche doch schon ihren Weg finden würde.

würde. Der Antrag wurde bei Abwesenheit des Abg. v. Stietencron mit 16 — 8 Stimmen angenommen, indem namentlich dafür mit Ja: die Abgeordneten: Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Klocke, Petri II., Wesel, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht und Bornemeyer, dagegen aber mit Nein stimmten die Abgeordneten: Hausmann, Bunte, Stuckmann, Hagemann, Leizmann, Tappe und Hildebrand.

Im Uebrigen wurden alle einzelnen Artikel (unter Vorbehalt der Wiedereinschaltung des Worts „vollziehenden in Art. 73) genehmigt.

Der Herr Regierungs-Commissarius ließ sich hiernächst aus, wie folgt: Er hätte nicht weiter in Opposition und entgegen treten wollen. Er müßte die sorgfältige Prüfung und weitere Beschließung in dieser Verfassungsangelegenheit der Regierung vorbehalten. Auf einem nächsten Landtage, wo der Gegenstand in weitere Verhandlung genommen werden möchte, würden denn ja wohl — so hoffte er — die beiderseitigen Ansichten über diesen Gegenstand, wie es jetzt freilich noch zwischen Regierung und dem Landtage der Fall wäre, nicht mehr so schroff einander entgegenstehen.

Bei der Abstimmung im Ganzen wurde sodann die Verfassung mit 14 — 11 Stimmen angenommen, indem namentlich dafür mit Ja stimmten: die Abg. Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer und Hildebrand; dagegen aber mit Nein die Abgeordneten: König, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., v. Cölln, Oberbracht und Schierenberg.

Und ward hiermit die Tagesordnung erledigt.

Weitere Tagesordnung Morgen 10 Uhr:

- 1) Berichterstattung der Justizcommission über ein kürzeres Verjährungsgesetz für die Klage auf Verkehrsschulden.
- 2) Bericht der Gewerbecommission, Legge betr.,
- 3) Berathung des Meyer'schen Antrages zu der Verhandlung wegen Trennung des Staatshaushaltes vom Domonialhaushalte des Fürsten,
- 4) Berathung des Hausmann'schen Antrages in Betreff einer Gemeindeordnung,
- 5) Berathung des Meyer'schen Antrages wegen Aufhebung der Neuwohnerabgaben,
- 6) Zweite Lesung des Beschlusses auf den Schierenberg'schen Antrag wegen des Hausfrenz.

Schluß der Sitzung 10 Min. vor 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

F. Hausmann,

in Vertretung des abwesenden Herrn Präsidenten.

Hildebrand.